

III

(Bekanntmachungen)

KOMMISSION

**Aufruf an potentielle Bewerber zur Interessenbekundung für das SOKRATES-Programm — Aktion
Lingua 1: Förderung des Spracherwerbs**

(2000/C 159/07)

1. Dieser Aufruf zur Interessenbekundung wendet sich an Einrichtungen in der Europäischen Union, die in der Förderung des Spracherwerbs tätig und zur Teilnahme an der Aktion Lingua des SOKRATES-Programms berechtigt sind.
2. Mit Hilfe dieses Aufrufs will die Kommission eine Liste interessierter Einrichtungen zusammenstellen, so daß
 - a) zielgerichtet Informationen über den Verlauf der Aktion verbreitet und
 - b) leichter Kontakte zwischen möglichen Projektpartnern hergestellt werden können.
3. **Zusätzliche Information:** Die Phase II des SOKRATES-Programms für die transnationale Zusammenarbeit im Bildungswesen läuft von Januar 2000 bis Dezember 2006.
4. **Teilnahmeberechtigte Einrichtungen:** Zur Teilnahme an der Aktion sind folgende Organisationen berechtigt:
 - a) Schulen, Einrichtungen für Erwachsenenbildung, Einrichtungen für offenen Unterricht und Fernlehre;
 - b) Hochschulen, Einrichtungen zur Erstausbildung und Weiterbildung von Sprachlehrern, Ressourcenzentren für Fremdsprachen, Forschungszentren für Sprachdidaktik;
 - c) für die Lehrplanentwicklung, die Ausstellung von Abschluszertifikaten oder die Entwicklung von Prüfungs- und Bewertungsverfahren zuständige Einrichtungen;
 - d) lokale und regionale Behörden;
 - e) Verbände, die sich auf lokaler, regionaler, nationaler oder europäischer Ebene mit dem Sprachunterricht oder dem Spracherwerb befassen;
 - f) Verbände für Sprach- und Kulturförderung (einschließlich Landesverbände);
 - g) Sprachschulen;
 - h) internationale Verbände von Sprachlehreinrichtungen;
 - i) Rundfunk-/Fernsehsender, Medien- und Internet-Unternehmen;
 - j) Verlagshäuser sowie Entwickler und Anbieter von Software.
5. Die Einrichtungen werden darauf hingewiesen, daß eine Lingua-Partnerschaft aus mindestens drei teilnahmeberechtigten Einrichtungen aus mindestens drei teilnehmenden Ländern zu bestehen hat, wobei wenigstens ein Land ein Mitgliedstaat der EU sein muß.
6. **Aktionsbereiche:** Im Rahmen von Lingua 1 werden transnationale Partnerschaften finanziell gefördert, die Projekte in folgenden Bereichen durchführen:
 - a) Sensibilisierung der Bürger für den Nutzen des lebensbegleitenden Fremdspracherwerbs, Bereitstellung von Informationen über die Möglichkeiten des Spracherwerbs und Motivierung der Bürger zum Erlernen von Sprachen;
(Projektbeispiele: Informations- und Werbekampagnen, Wettbewerbe, Preisausschreiben, Gütesiegel, Studien und Analysen, Projekte zur Anerkennung von Fremdsprachenkenntnissen)
 - b) Erleichterung des Zugangs zu Ressourcen für den Spracherwerb und Verbesserung der Unterstützung für Lernende;
(Projektbeispiele: Erweiterung der Zugangsmöglichkeiten zu vorhandenen Ressourcen für den Spracherwerb; Entwicklung und/oder länderübergreifende Vernetzung von Ressourcenzentren für Fremdsprachen, Informationsaustausch; Gemeinsame Nutzung von Wissen im Bereich des Managements von Sprachlehreinrichtungen, „Sprachclubs“)
 - c) Förderung der Verbreitung von Informationen über innovative Ansätze und bewährte Verfahren für den Fremdsprachenunterricht in Europa (insbesondere unter den Entscheidungsträgern und Managern im Bildungswesen);
(Projektbeispiele: Kolloquien, Seminare, Konferenzen; Fachveröffentlichungen; Schaffung und Förderung von Verbänden/Netzwerken, beispielsweise in den Bereichen frühzeitiger Fremdsprachenunterricht, sprachübergreifendes Verstehen, sprachliche Teilkompetenzen usw.)
7. **Aufstellung der Liste:** Einrichtungen, die an den im „Leitfaden für Antragsteller“ beschriebenen Projekten teilnehmen wollen und in eine Interessentenliste aufgenommen werden wollen, sollten die Kommission so schnell wie möglich benachrichtigen.

8. Die im Anschluß an diesen Aufruf aufzustellende Liste wird aus drei Teilen bestehen, die den unter Punkt 6 Buchstaben a) bis c) beschriebenen Kategorien entsprechen. Die Europäische Kommission wird die Liste ausschließlich zur Bereitstellung von Informationen über die Aktion oder über andere in den jeweiligen Bereichen tätige Einrichtungen nutzen.
9. Ausführliche Informationen über die für das SOKRATES-Programm geltenden Bestimmungen enthalten der „Leitfaden für Antragsteller“ für SOKRATES II (wird in Kürze veröffentlicht) sowie die regelmäßig im Zusammenhang mit dem Programm veröffentlichten Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen. Aktuelle Informationen werden auf der Website der Generaldirektion Bildung und Kultur bereitgestellt. Einrichtungen, die Fördermittel im Rahmen von SOKRATES beantragen wollen, finden in diesen Dokumenten die relevanten Informationen.
10. Die im Anschluß an diesen Aufruf aufzustellende Liste bleibt bis 31. Dezember 2002 gültig.
11. Interessierte Personen und Einrichtungen werden gebeten, an die E-Mail-Adresse EAC-LINGUA@cec.eu.int eine Nachricht zu senden, die die folgenden Informationen in der angegebenen Reihenfolge enthält:
- Aktionsbereiche, an denen Interesse besteht (bitte Buchstabe a), b) oder c) aus der Liste unter Punkt 6 auswählen)
 - Art der Einrichtung (bitte einen Buchstaben aus der Liste unter Punkt 4 auswählen)
 - Name der Einrichtung
 - Abteilung
 - Ansprechpartner (Titel, Vorname, Nachname)
 - Vollständige Anschrift
 - E-Mail-Adresse
 - Faxnummer
 - Telefonnummer
12. **Verantwortliche Dienststelle:** Generaldirektion Bildung und Kultur, Referat B4 — Sprachenpolitik.
13. **Postanschrift:**
- Generaldirektion Bildung und Kultur,
Referat Sprachenpolitik,
Rue de la Loi/Wetstraat 200,
B-1049 Brüssel,
Fax (32-2) 299 63 21
14. Tag der Absendung dieser Bekanntmachung an das Generalsekretariat: 30. Mai 2000.
15. Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für Amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften: 31. Mai 2000.
-